

Vorlage, DS-Nr. 2023/0459

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 02. Mai 2023 und Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III

Beschlussentwurf:

- A Der Rat der Stadt Troisdorf verbleibt aufgrund der Beanstandung des Bürgermeisters vom 8. Mai 2023 nicht mehr bei seiner Wahlentscheidung vom 02. Mai 2023 bei Tagesordnungspunkt 15 „Wahl eines Beigeordneten für das Dezernat III“ (DS-Nr. 2023/0311 als Anlage 1).
- B Zwischen den aus der Ausschreibung hervorgegangenen formal geeigneten Bewerbern Herrn Stefan Mauermann und Herrn Frank Unruh findet eine Wahl zum Beigeordneten für das Dezernat III statt:

1. Der Rat der Stadt Troisdorf wählt _____ für das Dezernat III zum Beigeordneten der Stadt Troisdorf gem. § 71 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Wahl erfolgt zum 01. Juli 2023 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (8 Jahre).

2. Die derzeitigen Geschäftskreise ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Ausschreibung; die Stadt behält sich aber eine andere Festlegung der Geschäftskreise entsprechend § 73 Abs. 1 GO NRW vor.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2023 zu TOP 15 (DS-Nr. 2023/0311, Anlage 1) in geheimer Wahl mehrheitlich folgende Wahlentscheidung getroffen:

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt Herrn Hans-Michael Diller für das Dezernat

III zum Beigeordneten der Stadt Troisdorf gem. § 71 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Wahl erfolgt zum 01. Juli 2023 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (8 Jahre).

Abstimmungsergebnis der geheimen Wahl:

Hans-Michael Diller	27
Stefan Mauermann	22
Frank Unruh	0
Enthaltungen	2
Nein	0

Gemäß § 54 Absatz 2, Satz 1 GO NRW hat der Bürgermeister einen Beschluss zu beanstanden, wenn er das geltende Recht verletzt; dem Bürgermeister steht hierbei kein Ermessensspielraum zu. Durch die Wahl vom 02. Mai 2023 zu TOP 15 verletzt der Rat der Stadt Troisdorf die gesetzlichen Regelungen des § 71 Absatz 3 Satz 1 GO NRW indem er die fehlenden Wählbarkeitsvoraussetzungen bei Herrn Hans-Michael Diller ignorierte. Der Rat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob er bei der beanstandeten Wahlentscheidung verbleibt (§ 54 Absatz 2, Satz 4 GO NRW).

Sollte dies der Fall sein, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Auf das beiliegende Beanstandungsschreiben des Bürgermeisters vom 08. Mai 2023 wird verwiesen (als Anlage 2).

Für die Wahl zum Beigeordneten des Dezernates III wird auf die im Rats- und Bürgerinformationssystem abrufbaren Vorlagen DS-Nr. **2023/0043** sowie **2023/0311** mit allen Anlagen hingewiesen.

Alexander Biber
Bürgermeister